

Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz | Arbeitsvermittlungsgesetz AVG

## Solidarbürgschaft gemäss Art. 14 AVG und Art. 37 lit. a AVV

**Solidarbürgschaftsverpflichtung Nr.:**  
.....

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), Art. 35 bis 39 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) vom 16. Januar 1991 und Art. 6 der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (GV AVG) vom 16. Januar 1991 ist die Firma

..... in .....

zur Leistung einer Kautions zur Sicherung von Lohnansprüchen aus dem Personalverleih bis zum Betrage von CHF 50'000.-- verpflichtet<sup>1</sup>.

Die unterzeichnende Bank/Versicherungsgesellschaft

..... in .....

erklärt gegenüber dem *Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland (KIGA), Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln [der Eidgenossenschaft (seco)<sup>2</sup>]*, die Kautionsstellung zu übernehmen und dafür als Solidarbürgin bis zum Höchstbetrag von

*CHF 50'000.-- (in Worten: Schweizerfranken fünfzigtausend/nullnull)<sup>3</sup>*

zu haften.

Diese Solidarbürgschaft ist unbefristet. Sie kann im Sinne von Art. 510 Abs. 1 des Obligationenrechts mittels schriftlicher Erklärung an das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland (KIGA), 4133 Pratteln [*die Eidgenossenschaft (seco)<sup>4</sup>*] unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Durch diese Kündigung wird die Unterzeichnende nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, Forderungen, die vor Ablauf der Kündigungsfrist entstanden sind, sicherzustellen. Die Bürgschaft wird mit Konkurseröffnung zur Zahlung fällig.

Nach Erlöschen der Bewilligung und nach Ablauf der Kündigungsfrist der Bürgschaftsverpflichtung haftet die Bürgin für Forderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, während eines Jahres weiter (Art. 38 AVV).

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Sitz der die Sicherstellung verlangenden Amtsstelle; die Bürgschaftsverpflichtung untersteht schweizerischem Recht.

Ort, Datum: .....

Unterschrift Bank oder

Versicherung .....

(Original zu Handen KIGA Baselland)

<sup>1</sup> Bei Auslandsverleih erhöht sich die Kautionssumme um CHF 50'000.-- auf CHF 100'000.-- (vgl. Art. 6 Abs. 3 GV-AVG).

<sup>2</sup> Bei Auslandsverleih

<sup>3</sup> vgl. Fussnote 1.

<sup>4</sup> Bei Auslandsverleih